

Einkaufsbedingungen Berkenhoff GmbH

I Allgemeines

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
2. Abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
3. Änderungen, Ergänzungen und etwaige sonstige Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

II Angebot und Bestellung

1. Das Angebot hat sich genau an unsere Anfrage zu halten und ist kostenfrei zu erstellen. Abweichungen sind kenntlich zu machen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme ist unverzüglich unter Angabe der Bestellnummer schriftlich zu bestätigen. Das gilt auch für Abrufbestellungen aus Rahmenabschlüssen.
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
4. Wir sind berechtigt, bis zur Auslieferung Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung und Auftragsmenge zu verlangen.

III Zahlung

1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise DDP Lieferanschrift (gem. INCOTERMS 2000) einschließlich Verpackung, jedoch ohne Umsatzsteuer. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Ein durch eine Beststellungsänderung nach Ziffer II. 4. dieser Einkaufsbedingungen oder durch Mehrlieferung entstehender Mehrpreis ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedarf zur wirksamen Vereinbarung unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Die Zahlung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt abzüglich von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
6. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.
7. Alle Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung für jede Bestellung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer bei uns einzureichen, wobei die 2. und 3. Ausfertigung als solche zu kennzeichnen sind. Für alle wegen Nichterhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgekosten ist der Lieferant verantwortlich.
8. Anzahlungen und Vorauszahlungen sind nur in Verbindung mit einer Bankbürgschaft auf erstes Anfordern möglich.

IV Lieferung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
4. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sortenrein zum Einsatz kommen. Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten die Rücknahme der Verpackungen auf seine Kosten zu verlangen.
5. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Sie sind als solche unter Hinweis auf die verbleibende Restmenge zu kennzeichnen.
6. Bei vorzeitiger Anlieferung sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei uns einzulagern.

V Gefahrübergang und Dokumente

1. Soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, ist Lieferung DDU oder DDP Lieferort (gem. INCOTERMS 2000) vereinbart. Anderenfalls gilt die frachtgünstigste Art und Weise als vereinbart. Die Transportgefahr trägt der Lieferant unabhängig vom Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; anderenfalls verursachte Verzögerungen in der Bearbeitung hat der Lieferant zu tragen.
3. Die Lieferungen sind nach unseren Anweisungen abzuwickeln.

VI Rechte bei Mängeln

1. Die Annahme der Ware oder Leistung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Diese umfasst Richtigkeit, Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Mängel. Darüber hinaus verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden uneingeschränkt Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
3. In dringenden Fällen steht uns, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
4. Der Lieferant hat alle uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und den üblichen Umfang übersteigende Untersuchungskosten zu tragen.
5. Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
6. Wir sind im Fall des Rückgriffs berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der durch die Mangelhaftigkeit der Leistung entstandenen Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten.
7. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

8. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
9. Im Fall des Rückgriffs tritt Verjährung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
10. Bei Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache), beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Nachbesserung oder Neulieferung erneut zu laufen.

VII Haftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant ist uns gegenüber auch insoweit schadensersatzpflichtig, als keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.
4. Wir haften nicht für das Eigentum des Lieferanten einschließlich der Transportmittel, das ohne unser Verschulden auf unserem Werksgelände abhandelt, beschädigt oder zerstört wird. Gleiches gilt für das Eigentum Dritter, dessen der Lieferant sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung bedient. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

VIII Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben, die entweder im Heimatland des Lieferanten, oder weltweit veröffentlicht sind.
2. Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die entsprechenden Nutzungsrechte vom Berechtigten zu erwerben.

IX Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und Geheimhaltung

1. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten für die Herstellung der an uns zu liefernden Ware überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden; sie bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung der Bestellung an uns zurückzugeben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, von uns gestellte Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so ist er uns gegenüber schadensersatzpflichtig.
3. Alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weiterveräußerung durch den Lieferanten bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
4. Wir behalten uns alle Rechte an den in Absatz 3 genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

X Grundsatz der Eigenfertigung

Der Lieferant ist zur Eigenfertigung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Fertigung der Waren durch Dritte bedarf unserer Zustimmung.

XI Rücktritt

1. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt oder stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Gleiches gilt bei rechtskräftiger Feststellung einer Schutzrechtsverletzung im Sinne von Ziffer VIII dieser Einkaufsbedingungen sowie in den Fällen höherer Gewalt und von uns nicht zu beeinflussender Ereignisse, soweit infolgedessen unser Interesse an der Leistung entfällt.

XII Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne von § 1 HGB ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Wohnsitz zu verklagen.
2. Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort.
3. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).
4. Die Vertragssprache ist deutsch. Bei Anwendung und Auslegung der Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten ist allein der deutsche Text maßgebend.

XIII Teilunwirksamkeit

Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.